OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602032/12/KH

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch RA Dr. G L, S x, x W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Oktober 2018, GZ: 0028390/2016, betreffend die Zurückweisung des Antrags vom 22. Oktober 2018 auf Zahlungsaufschub

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, GZ: 0028390/2016, den Antrag des Mag. K F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vom 22. Oktober 2018 auf Gewährung von Zahlungsaufschub hinsichtlich des aushaftenden Gesamtbetrages von 650 Euro an Strafe und Kostenbeiträgen bis zur Entscheidung über die von ihm einzubringende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen entschiedener Sache als unzulässig zurück.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde keine entschiedene Sache vorliege, da sich der als unzulässig zurückgewiesene Antrag vom 22. Oktober 2018 von dem mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 gestellten Antrag hinsichtlich des Vorbringens sowie des gestellten Begehrens unterscheide. Der Bf beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub vom 23. Oktober 2018 [gemeint wohl: 22. Oktober 2018] stattgegeben werde, in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Juli 2017, GZ: 0028390/2016 AS-VS, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Mai 2018, GZ: LVwG-602032/8/KH, wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro (Verfahrenskostenbeitrag: 50 Euro) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängt. Für das Beschwerdeverfahren wurde dem Bf zudem ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

2. Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 wurde der Bf von der belangten Behörde zur Zahlung des Betrags in der Höhe von 550 Euro (Verwaltungsstrafe und Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren) binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

3. Daraufhin stellte der Bf einen Antrag auf Zahlungsaufschub, datiert mit 14. Juni 2018, in welchem er vorbrachte, dass er gegen das zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2018, GZ: LVwG-602032/8/KH, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben werde. Sollte diese Beschwerde erfolgreich sein, wäre die Einhebung der Strafe samt Kostenbeiträgen unzulässig. Bei einem Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes handle es sich um einen leicht absehbaren Zeitraum, sodass der beantragte Zahlungsaufschub im Sinn des § 54b VStG jedenfalls angemessen sei. Dem Bf sei die sofortige gänzliche Entrichtung des Betrages zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zumutbar und unmöglich, weil dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhalts bzw. zur Gefährdung des notwendigen Unterhalts der Personen, für die er sorgepflichtig sei, führen würde. Der Bf verfüge über ein monatliches durchschnittliches Einkommen von rund 1.800 Euro und sei für seine Gattin und drei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Zudem befinde sich der Bf derzeit vorübergehend in einer angespannten finanziellen Lage, sodass ihm schon aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt die Leistung des oben genannten Betrages nicht zumutbar sei.
In der Folge stellte der Bf den Antrag, die belangte Behörde möge ihm hinsichtlich des aushaftenden Gesamtbetrages von 650 Euro an Strafe und Kostenbeiträgen Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die von ihm einzubringende Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bewilligen.

4. Mit Bescheid vom 6. August 2018, GZ: 0028390/2016, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 14. Juni 2018 sowohl hinsichtlich des Zahlungsaufschubes betreffend die Geldstrafe als auch hinsichtlich des Zahlungsaufschubes betreffend die Verfahrenskostenbeiträge als unbegründet ab. Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 7. August 2018 zugestellt.

5. In der Folge stellte der Bf mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 einen Antrag auf Zahlungsaufschub hinsichtlich des aushaftenden Gesamtbetrages von 650 Euro an Strafe und Kostenbeiträgen bis zur Entscheidung über die von ihm einzubringende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Antrag ist exakt gleich formuliert wie jener vom 14. Juni 2018 mit dem Unterschied, dass der Bf die Erhebung einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Aussicht stellt. Die Begründung des Antrags vom 22. Oktober 2018 ist ebenso wortgleich mit jener im Antrag vom 14. Juni 2018.

6. Bezüglich dieses Antrags erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 25. Oktober 2018, GZ: 0028390/2016, mit dem der Antrag des Bf vom 22. Oktober 2018 wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und es wurde in der Beschwerde eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Arg.: der Antrag vom 22. Oktober 2018 sei fälschlich als unzulässig zurückgewiesen worden) geltend gemacht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Im gegenständlichen Fall hat der Bf mit Eingabe vom 14. Juni 2018 einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt. Die davon umfasste, zu zahlende Geldsumme setzt sich aus einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro, einem Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 50 Euro, sowie einem Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zusammen. Die genannte Verwaltungsstrafe bzw. die Verfahrenskostenbeiträge wurden im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Juli 2017, GZ: 0028390/2016 AS-VS, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Mai 2018, GZ: LVwG-602032/8/KH, verhängt bzw. vorgeschrieben.
Begründet wurde der Antrag auf Zahlungsaufschub mit einer in Aussicht gestellten, noch einzubringenden Beschwerde des Bf an den Verfassungsgerichtshof.

2. Nach Abweisung dieses Antrags durch die belangte Behörde mit Bescheid vom 6. August 2018 stellte der Bf mit Eingabe vom 22. Oktober 2018 neuerlich einen Antrag auf Zahlungsaufschub betreffend die unter Pkt. 1 zitierte Geldsumme (500 Euro Verwaltungsstrafe, 150 Euro Verfahrenskostenbeiträge), diesmal allerdings begründet mit einer in Aussicht gestellten Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ansonsten sind der Antrag und die Begründung wortgleich mit dem Antrag vom 14. Juni 2018 bzw. dessen Begründung.

3. Bei der Geldsumme von 650 Euro, auf die sich beide Anträge (jener vom 14. Juni 2018 und jener vom 22. Oktober 2018) gleichlautend bezogen, handelt es sich beide Male um jenen Gesamtbetrag, der sich aus 500 Euro Verwaltungsstrafe und 150 Euro Verfahrenskostenbeitrag zusammensetzt, deren Grundlage das Straferkenntnis vom 5. Juli 2017, GZ: 0028390/2016 AS-VS, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2018, GZ: LVwG-602032/8/KH, bildet. Mit der Eingabe des Bf vom 22. Oktober 2018 wurde somit nach Abweisung des Antrags vom 14. Juni 2018 neuerlich Zahlungsaufschub für die Leistung derselben Geldsumme beantragt, über deren Zahlungsaufschub die belangte Behörde bereits mit Bescheid vom 6. August 2018 entschieden hatte.

4. Vgl. hiezu die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof zur nachträglichen Änderung von Anträgen, nachdem der erste Antrag abgewiesen wurde: In den Erkenntnissen VwGH 02.10.2007, 2003/10/0268 bzw. VwGH 30.05.1989, 84/05/0159 führt er beispielsweise aus, dass für die Frage, ob eine „neue Sache“ vorliegt, eine Beurteilung der Relevanz der Änderung in der Hinsicht, dass sie wesentlich ist, notwendig ist. Bei einer nicht wesentlichen Änderung handelt es sich um dieselbe Sache. Dies ist zB der Fall, wenn weder in der maßgeblichen Rechtslage, noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich das Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Der Identität der Sache können nur Änderungen entgegenstehen, die für die Beurteilung des seinerzeitigen Abweisungsgrundes von Relevanz sind.

5. Gegenständlich unterscheiden sich die beiden Anträge des Bf lediglich dadurch, dass dieser im ersten Antrag vom 14. Juni 2018 eine in der Folge noch zu erhebende Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und im zweiten Antrag vom 22. Oktober 2018 eine ebenfalls noch zu erhebende Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Aussicht stellt. Die Rechtslage ist in beiden Fällen ident, sowohl die Rechtsgrundlage für die Verhängung der Verwaltungsstrafe, als auch für die Vorschreibung der Verfahrenskostenbeiträge. Die Anträge beziehen sich auf ein und dasselbe Straferkenntnis bzw. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts, mit denen die Strafe verhängt bzw. die Verfahrenskostenbeiträge vorgeschrieben wurden.
Und bereits im abweisenden Bescheid vom 6. August 2018 hat die belangte Behörde begründend ausgeführt, dass Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Aufschubgrund im Sinn des § 54b Abs. 3 VStG darstellen (vgl. VwGH 19.11.2009, 2009/07/0136 unter Hinweis auf weitere Erkenntnisse). Diese Judikatur wird, wollte man den zweiten Antrag des Bf inhaltlich prüfen, ebenso auf diesen übertragbar sein – auch eine (im vorliegenden Fall noch nicht einmal eingebrachte, sondern erst in Aussicht gestellte) Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ändert inhaltlich nichts daran, dass der Bf verpflichtet ist, die verhängte Verwaltungsstrafe bzw. die vorgeschriebenen Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten, da kein Aufschubgrund im Sinn des § 54 b Abs. 3 VStG vorliegt.

6. Somit ist festzuhalten, dass mit der Eingabe vom 22. Oktober 2018 weder in der maßgeblichen Rechtslage, noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen Umständen eine Änderung eingetreten ist – für beide Anträge ist dieselbe Rechtsgrundlage maßgeblich bzw. handelt es sich bei dem zu zahlenden Betrag um ein und denselben Betrag, welcher mit dem oben zitierten Straferkenntnis der belangten Behörde bzw. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vorgeschrieben wurde. Auch deckt sich das Parteibegehren im Wesentlichen ebenso mit dem früheren – es wird Zahlungsaufschub betreffend dieselbe Summe beantragt und dieser wird – mit

Ausnahme der in Aussicht gestellten Beschwerde an den EGMR anstatt an den VfGH – exakt wortgleich begründet. Auch ist die Änderung des Antrags vom 22. Oktober 2018 im Hinblick auf den bereits abgewiesenen Antrag vom 14. Juni 2018 (in Aussicht gestellte Beschwerde an den EGMR anstatt VfGH) nicht von Relevanz, da aus dem lediglichen Austausch der Gerichtshöfe, hinsichtlich derer Beschwerden in Aussicht gestellt werden, im Sinn der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Beschwerden an Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Hinblick auf § 54b Abs. 3 VStG keine Änderung in der Beurteilung der beiden Anträge folgt.

7. Zusammenfassend ist auszuführen, dass aus den genannten Gründen im vorliegenden Fall durch die Abweisung des Antrags des Bf vom 14. Juni 2018 auf Zahlungsaufschub mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2018, GZ: 0028390/2016, entschiedene Sache vorliegt, die einer neuerlichen Sachentscheidung über den Antrag des Bf vom 22. Oktober 2018 auf Zahlungsaufschub entgegensteht. Die belangte Behörde hat den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid zu Recht erlassen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur gegenständlichen Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer entschiedenen Sache bzw. die Zulässigkeit der Zurückweisung des neuerlichen Antrags des Bf auf Zahlungsaufschub durch die belangte Behörde ist das Landesverwaltungsgericht der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing